Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 42 Nr. 55 Seite 446–447 11. Juli 2011

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) vom 27. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 56, S. 271–274) beschlossen.

Artikel 1

- 1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird nach dem Wort "Freiburg" das Wort "sowie" eingefügt.
- b) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:
 - "c) gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests (Test of English as a Foreign Language) oder des IELTS-Tests (International English Language Testing System)".
- 2. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "in" durch die Wörter "der Universität" ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter "des bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (sogenannter TOEFL-Test)" durch die Wörter "einer Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests oder des IELTS-Tests" ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
 - "Voraussetzung hierfür ist, dass die Absolvierung des TOEFL-Tests beziehungsweise des IELTS-Tests zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht länger als ein Jahr zurückliegt."
- d) Satz 3 und Satz 4 werden aufgehoben.
- 3. § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neugefasst:

"Sofern die Teilnahme am Test gemäß § 7 Absatz 7 durch eine Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests oder des IELTS-Tests ersetzt werden kann, wird das Ergebnis des TOEFL- beziehungsweise des IELTS-Tests entsprechend umgerechnet."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 11. Juli 2011

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer Rektor